

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0568/2017
Amt/Aktenzeichen 50/50.03	Datum 12.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16. Mai 2017.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen	Vorberatung	07.06.2017	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.06.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.06.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.06.2017	Ö

Betreff: Auflösung der rechtlich selbständigen „Katharina Astor-Stiftung,,
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09.05.2017 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 16.05.2017 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung für die Satzung der „Katharina Astor-Stiftung“ vom 01.02.1941.

Das Kapital und die Erträge der „Katharina Astor-Stiftung“ werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

1. Sachverhalt:

Die Satzung der rechtlich selbständigen „Katharina Astor-Stiftung“ vom 01.02.1941 (Anlage 1) ist im Ortsrecht der Stadt Mainz veröffentlicht. Die Stiftung verfolgt den Zweck der „Unterstützung von ledigen Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied der Religion, die in vorgerücktem Alter (in der Regel über 50 Jahre) stehen, sich einwandfrei geführt haben, und ohne eigene Schuld in bedrängten Verhältnissen leben“. Aktuell verfügt die Stiftung über ein Stammkapital in Höhe von 906,48 Euro und Erträge in Höhe von 184,04 Euro, die sich aus der Kapitalanlage aus Vorjahren angesammelt haben.

Die Anlage des Stiftungskapitals lässt in der seit längerer Zeit anhaltenden Niedrigzinsphase keine Erträge erwarten. Auch wenn die Zinsen wieder ansteigen würden, könnten mit dem geringen Stammkapital der Stiftung nur sehr bescheidene Erträge erzielt werden. Eine satzungsgemäße Förderung ist durch die Verwendung der geringen Vermögenserträge damit praktisch nicht möglich.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat in ihrem Stiftungsleitfaden empfohlen, dass eine Stiftung mindestens über ein Grundkapital in Höhe von 25.000 Euro verfügen sollte, damit aus den daraus zu erzielenden Erträgen eine sinnvolle Stiftungsarbeit ermöglicht wird. Rechtlich selbständige Stiftungen werden von der Stiftungsaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion regelmäßig geprüft. In diesem Zusammenhang hat sie bereits darauf hingewiesen, dass es sinnvoll erscheint, diese Stiftung wegen des geringen Stammkapitals und Erträgen aufzulösen.

2. Lösung:

Da die „Katharina Astor-Stiftung“ aufgrund ihres geringen Stiftungskapitals dauerhaft nicht in der Lage sein wird, ausreichende Erträge zu erzielen um den festgelegten Stiftungszweck erfüllen zu können, wird die Stiftung nach § 8 der Stiftungssatzung vom 01.02.1941 aufgelöst.

Das Stiftungskapital in Höhe von 906,48 Euro wird auf das Stammkapital der „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

Die „Mainzer Fürsorgestiftung“ verfolgt „die ausschließliche, unmittelbare Unterstützung bedürftiger, in Mainz ansässiger, der deutschen Volksgemeinschaft angehörender Volksgenossen“ und damit über einen Stiftungszweck, der dem der „Katharina Astor-Stiftung“ sehr nahe kommt. Die Voraussetzungen für die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung der „Katharina Astor-Stiftung“ (§ 8 der Satzung) wären damit erfüllt.

Alle Erträge der „Katharina Astor-Stiftung“, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung noch vorhanden sind, werden den Erträgen der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zugeschlagen und können dort, dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Entwurf für eine Aufhebungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

3. Alternativen:

Die „Katharina Astor-Stiftung“ bleibt bestehen. Aufgrund fehlender Erträge findet eine Förderung im Sinne der Stiftungssatzung nicht statt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Entfällt.

5. Ausgaben/Finanzierung:

Das Stiftungskapital in der „Katharina Astor-Stiftung“ in Höhe von 906,48 Euro und die noch vorhandenen Erträge werden der Mainzer Fürsorgestiftung zur Verfügung gestellt.

Katharina Astor-St

90.2

Verfassung der Katharina Astor-Stiftung vom 1.2.1941

Zwischen Herrn Edmund Astor, Musikverleger, in Leipzig wohnhaft und Herrn Oberbürgermeister Dr. Göttelmann in Mainz, hierzu ermächtigt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. August 1913 ist heute nachstehendes Stiftungsgeschäft verabredet worden.

§ 1

Herr Edmund Astor überweist der Stadt Mainz alsbald nach der staatlichen Genehmigung des Stiftungsgeschäftes die von ihm zu diesem Zweck bei der Mainzer Volksbank hinterlegten Wertpapiere im Nominalbetrage von 60.000 M.

Die Summe wird unter dem Titel

"Katharina Astor-Stiftung"

in die städtische Rechnung aufgenommen.

§ 2

Die Stiftung ist bestimmt zur Unterstützung von ledigen Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied der Religion, die in vorgerücktem Alter (in der Regel über 50 Jahre) stehen, sich einwandfrei geführt haben, und ohne eigene Schuld in bedrängten Verhältnissen leben. In erster Linie sollen solche Mädchen berücksichtigt werden, "die in ihrer Jugend bessere Tage gesehen haben und nach menschlichem Ermessen einer gesicherten Zukunft entgegengehen", die keine Gelegenheit fanden, einen selbständigen Erwerbszweig zu ergreifen, und deren vorgerücktes Alter es ihnen unmöglich macht, dies noch zu tun, die aber immer so leben, daß sie von der öffentlichen Wohltätigkeit ausgeschlossen sind, aber unter Einschränkungen und Entbehrungen ihr Leben hinbringen. Berücksichtigt werden können nur geborene Mainzerinnen, Angehörige der Familie des Stifters sollen vor anderen Bewerberinnen den Vorzug erhalten. Unter gleichwürdigen Bewerberinnen sollen die der katholischen Religion angehörigen den Vorzug verdienen.

§ 3

Die Stadt Mainz verzinst das nach Verkauf der Wertpapiere und nach Zahlung der eventuell zur Erhebung kommenden Erbschafts- und Stempelsteuer verbleibende Restkapital mit $3\frac{1}{2}\%$. Aus dem Zinsertragnis werden 4 Renten, jede in Höhe von 525 M. gebildet, die nach dem in § 2 niedergelegten Stiftungszweck durch die Stiftungskommission auf Lebenszeit den Bedachten vergeben werden. Die Renten sind

in 4 Raten mit je 131,25 M je am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober einen jeden Jahres im voraus an die Bezugberechtigten und zwar auf deren Wunsch in ihren Wohnungen zu zahlen. Der etwaige Zinsüberschuß verbleibt der Stadt Mainz zur Deckung der Verwaltungskosten.

§ 4

Fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Renten vergeben wurden, so sind solche durch die Stiftungskommission den Bedachten zu entziehen und anderweitig zu vergeben. Letzteres ist auch erforderlich, wenn eine Rentenempfängerin verstirbt oder auf den Fortbezug der ihr zugeteilten Rente verzichtet. Jede Vergabung einer Rente wirkt von dem auf die ausgesprochene Entziehung, auf den eingetretenen Tod oder den ausgesprochenen Verzicht der Bezugberechtigten folgenden Quartal ab. Den Bedachten steht kein Rechtsanspruch auf den dauernden Genuß der Zuwendungen zu.

§ 5

Mit der Vergabung der Stiftungszinsen wird eine Stiftungskommission betraut, die sich zusammensetzt:

- (1) aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
- (2) aus den zwei dienstältesten Stadtverordneten. Bei gleichen Dienstaltern entscheidet das ältere Lebensalter;
- (3) aus drei angesehenen Einwohnern von Mainz, die deutsche Reichsbürger sind und von dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz berufen werden;
- (4) aus einem angesehenen, von Herrn Astor zu ernennenden Einwohner von Mainz. Nach dem Tode des Herrn Edmund Astor geht das Ernennungsrecht stets auf den ältesten männlichen und in Ermangelung eines solchen, weiblichen Angehörigen seiner ehelichen Deszendenz über. Ist dieser Deszendent mündig, so wird das Ernennungsrecht von seinem gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Dieses Ernennungsrecht des Herrn Astor oder seiner Deszendenten beruht, bis dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Mainz von dem Ernennungsberechtigten die Ernennung mitgeteilt ist. Die Verwaltung der Stadt Mainz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach dem Tode des Herrn Astor, oder eines nachfolgenden ernennungsberechtigten Deszendenten nach dem Ernennungsberechtigten zu forschen und ihn von einer eingetretenen Vakanz in Kenntnis zu setzen.

So lange diese Vakanz dauert, tritt im Bedarfsfall an Stelle des von Herrn Astor oder seinen Deszendenten zu ernennenden Kommissionsmitgliedes das drittälteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Die unter 3 bezeichneten Mitglieder bleiben auf je 3 Jahre im Amte. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Mitglieder sind alsbald zu ersetzen. Das von Herrn Astor oder einem seiner Deszendenten ernannte Mitglied verbleibt solange Mitglied der Kommission, als nicht seine Ernennung von Herrn Astor oder seinem ernennungsberechtigten Deszendenten widerrufen wird.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen und mindestens 5 erschienen sind. Sind mehr als 2 Mitglieder an der Ausübung ihres Amtes vorübergehend verhindert, so steht der Kommission das Recht der Zuziehung von Ersatzmitgliedern zu, die entweder der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgerschaft zu entnehmen sind, je nach Qualität der verhinderten Kommissionsmitglieder.

Die in diesem § eingesetzte Stiftungskommission gilt als Vorstand der Stiftung im Sinne des § 26 BGB.

§ 6

Die Vergebung der Renten soll nach öffentlicher Ausschreibung in den Mainzer Blättern erfolgen, wenn nicht durch einstimmigen Beschluß der Kommission hiervon abgesehen und die Rente aus freier Hand vergeben wird.

Die Beschlüsse der Kommission sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Namen der Bedachten dürfen nicht öffentlich oder sonstwie bekanntgegeben werden.

§ 7

So lange die dermalen bezugsberechtigten Rentenempfängerinnen und zwar 1. Fräulein Christine Göbel, 2. Fräulein Paula Dihlein, 3. Fräulein Fanny Vogel, 4. Fräulein Klara Neula, sämtlich in Mainz wohnhaft, leben und insoweit die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie zum Rentenbezug berechtigt sind, zahlt die Stadt Mainz an jede der Genannten je am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres je den Betrag von 150 M.

§ 8

Das Vermögen der Stiftung fällt im Falle ihres Erlöschens an die Stadt Mainz. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist es im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 zu verwenden. Die Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz, der sich

des Fürsorgeamts der Stadt Mainz oder einer anderen von ihm mit sozialen Aufgaben betrauten Stelle bedienen kann.

Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung und deren Verwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Alle Beschlüsse nach § 8 der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen - Landesregierung -.

Darmstadt, den 1.2.1941
Der Reichsstatthalter in
Hessen
- Landesregierung -
Abteilung III (Innere Verwaltung)

**Aufhebungssatzung
für die Satzung der „Katharina Astor-Stiftung“ vom 01.02.1941**

§ 1

Die „Katharina Astor-Stiftung“ wird hiermit aufgelöst und die Stiftungssatzung vom 01.02.1941 aufgehoben.

§ 2

Das zum Zeitpunkt der Auflösung der „Katharina Astor-Stiftung“ vorhandene Vermögen wird gemäß § 8 der Satzung der „Katharina Astor-Stiftung“ auf die „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,

Ebling

Oberbürgermeister